

# Der subjektive Tatbestand des Menschenhandels (Trafficking)\*

Von Prof. Dr. *Irakli Dvalidze*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

## I. Einleitung

Die amtliche Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> gStGB enthält die Begriffsbestimmung der Ausbeutung. Dabei wird die Erlangung eines materiellen oder anderweitigen Vorteils als Ziel angegeben, gefolgt von einer Aufzählung konkreter Handlungen, die geeignete Methoden zur Erreichung dieses Ziels darstellen. Mit der vorliegenden Untersuchung wird erläutert, wie es möglich ist, anhand des in der Begriffsbestimmung erwähnten **materiellen** oder **anderweitigen** Vorteils das Motiv der Verbrechensbegehung festzustellen. Bis heute findet sich weder im strafrechtlichen Schrifttum noch in der Rechtsprechung eine psychologische Analyse des Begriffs der Ausbeutung. Zudem sind die negativen Seiten der Begriffsbestimmung bisher nicht untersucht worden. In dieser Arbeit wird insbesondere der den subjektiven Tatbestand des Menschenhandels bestimmende Prozess der Motivbildung beleuchtet und darauf basierend Motiv und Ziel der Tat untersucht.

Der vorliegende Aufsatz dient darüber hinaus der Erörterung von Fragen der Konkurrenz und der Kollision der den Menschenhandel betreffenden Tatbestände (Art. 143<sup>1</sup>, Art. 143<sup>2</sup>, Art. 143<sup>3</sup> gStGB) und anderen Strafnormen.

## II. Die Ausbeutung als unrechtsbegründendes Merkmal des Menschenhandels

Im georgischen Schrifttum ist die Frage umstritten, ob der Zweck der Ausbeutung stets ein für den Unrechtstatbestand der Art. 143<sup>1</sup> (Menschenhandel) und Art. 143<sup>2</sup> gStGB (Handel mit Minderjährigen) unabdingbares subjektives Merkmal darstellt.<sup>1</sup> Im deutschen Strafrecht

ist der Menschenhandel in § 232 dStGB normiert. Dass das Wort „Ausbeutung“ dabei nur in § 232 Abs. 1 Nr. 1 dStGB verwendet wird, könnte zu der Annahme führen, dass der Menschenhandel nicht immer dem Zweck der Ausbeutung dienen muss. § 232 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dStGB enthalten alternative Ziele, die dem Wortlaut nach nicht auf eine Ausbeutung hinweisen, nämlich das Halten einer Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln (Nr. 2), sowie die rechtswidrige Entnahme eines Organs (Nr. 3). Der Ansicht *Renzikowskis* zufolge, sind all die aufgezählten Ziele Bestandteile eines „Ausbeutungsplans“.<sup>2</sup> Nach anderer, zutreffender Auffassung ist das Ziel des Menschenhandels die Ausbeutung und anderweitige Instrumentalisierung des Opfers.<sup>3</sup> „Obgleich das Element der Ausbeutung bei den Nrn. 2 und 3 nicht explizit im Gesetzestext enthalten ist, wird allgemein davon ausgegangen, dass auch diese Formen der Instrumentalisierung das Element der Ausbeutung in sich tragen bzw. auf eine Ausbeutung hinauslaufen.“<sup>4</sup>

Am 16. Mai 2005 wurde das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels beschlossen, das am 1. Februar 2008 in Kraft getreten ist.

---

bia, Guram/Gorashvili, Giorgi/Mamulashvili, Gocha/Todua, Nona/Gogshelidze, Revaz/Sukakvelidze, Davit/Dvalidze Irakli, Probleme der Kriminalisierung von modernen Erscheinungen des organisierten Verbrechens und der Rechtsanwendung im georgischen Strafrecht, 2012, S. 281; *Kharanauli, Levan*, in: Dvalidze, Irakli/Kharanauli, Levan/Tumanishvili, Giorgi/Tsikarishvili, Kakha, Straftaten gegen die Rechte und Freiheiten der Menschen nach dem georgischen Strafgesetzbuch (Kommentar), 2019, S. 101, 120; *Mesghi, Marina*, Rechtliche Aspekte des Menschenhandels (Trafficking) und Methoden zur Bekämpfung, 2016, S. 86, 108 f., 115 f.

<sup>2</sup> Vgl. *Renzikowski, Joachim*, in Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage, 2021, § 232 Rn. 54.

<sup>3</sup> Vgl. *Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich/Saliger, Frank*, Strafgesetzbuch, Band 3, 6. Auflage, 2023, § 232 Rn. 18.

<sup>4</sup> *Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich/Saliger, Frank*, Strafgesetzbuch, Band 3, 6. Auflage, 2023, § 232 Rn. 18.

---

\* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Frau *Nino Mtchedlishvili*.

<sup>1</sup> Siehe: *Todua, Nona*, in: Lekveishvili, Mzia/Mamulashvili, Gocha/Todua, Nona, Strafrecht, Besonderer Teil, Band I, Teil I, Straftaten gegen Menschen, Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 2023, S. 365, 376; *dies.*, in: Nachke-

Die in Art. 143<sup>1</sup> gStGB genannten alternativen Handlungen, wie An- und Verkauf eines Menschen oder gegen ihn gerichtete andere gesetzeswidrige Geschäfte, werden in Art. 4 lit. a des Übereinkommens nicht erwähnt. Dementsprechend lässt sich sagen, dass der Gesetzgeber den Begriff des Menschenhandels im gStGB zu weit gefasst hat. Zudem stehen die Handlungen nicht im Zusammenhang mit dem Ausbeutungszweck. Tatsächlich ist der jeweils erste Absatz von Art. 143<sup>1</sup> und Art. 143<sup>2</sup> gStGB derart konstruiert, dass die nach dem Wort „sowie“ aufgezählten Handlungsalternativen keiner Feststellung eines Ausbeutungszwecks bedürfen.

In psychologischer Hinsicht ist es unvorstellbar, dass man einen Menschen an- und verkauft oder gegen ihn gerichtete andere gesetzeswidrige Geschäfte abschliesst, ohne dabei ein Ziel zu verfolgen. Vermutlich, ließ sich der Gesetzgeber von der Ansicht leiten, dass ein Mensch immer als ein Selbstzweck und nicht als ein Mittel zu betrachten ist, aufgrund dessen hielt er für irrelevant, beim Kauf und Verkauf eines Menschen sowie bei der Verwirklichung sonstiger gegen ihn gerichteter rechtswidriger Taten, ein Zweck zu bestimmen. Nach zutreffender Auffassung von *Nachkebia* hat der Mensch als Krone der Natur oder als Schöpfung Gottes keinen konkreten Marktwert und ist aus diesem Grund als Objekt von jeglichem Marktverkehr beziehungsweise Handelstätigkeiten ausgenommen. Demnach verbietet es sich nicht nur aus rein rechtlicher sondern, vor allem aus philosophischer Sicht, für einen Menschen einen konkreten Marktwert zu bestimmen.<sup>5</sup> „Gerade Kant war derjenige, der den absoluten, bedingungslosen Wert des Menschen als Selbstzweck und niemals als Mittel anerkannte“.<sup>6</sup> Aus dieser Position lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass der Ankauf sowie der Verkauf eines Menschen, ungeachtet des Zwecks, in jedem Fall formal rechtswidrig ist.

Zugleich stellt sich jedoch die Frage, inwiefern ein solcher Ansatz hinsichtlich „der gegen den Menschen

gerichteten anderen gesetzeswidrigen Handlung“ gerechtfertigt ist. Wenn ein gegen den Menschen gerichtetes „anderes gesetzeswidriges Geschäft“ nicht durch einen Ausbeutungszweck eingeschränkt wird, sind Schwierigkeiten bei der Normanwendung absehbar. Beauftragt beispielsweise A den B, dem C die Freiheit zu entziehen, ist dies eine gegen C gerichtete rechtswidrige Tat. Geht man davon aus, dass dabei der Zweck der Ausbeutung keine notwendige Voraussetzung der Rechtswidrigkeit darstellt, wäre zu klären, ob die Tat als Menschenhandel oder als Vorbereitung einer gesetzeswidrigen Freiheitsentziehung (Art. 18, Art. 143 gStGB) zu qualifizieren ist. Ausgehend vom Konkurrenzverhältnis der Normen, ist die Tat in diesem Fall als Vorbereitung eines gesetzeswidrigen Freiheitsentzugs zu qualifizieren, denn diese gilt gegenüber dem Menschenraub als die speziellere Norm und genießt insofern Vorrang.

Dementsprechend ist es gerechtfertigt, Art. 143<sup>1</sup> und Art. 143<sup>2</sup> gStGB dahingehend eindeutig zu formulieren, dass die Strafbarkeit für das bloße Ankaufen und Verkaufen eines Menschen keinen zusätzlichen Ausbeutungszweck voraussetzt. Alle anderen Handlungen sollten indes nur dann als Menschenhandel qualifiziert werden, wenn diese zum Zweck einer Ausbeutung begangen werden.

### III. Materielle und andere Vorteile als auf das Motiv hinweisende Elemente

Der im Zusammenhang mit dem Ausbeutungszweck vom Gesetzgeber erwähnte materielle oder andere Vorteil stellt das finale Ziel des Menschenhandels dar, das das Motiv des Täters als besonders niedrig erscheinen lässt. Motiv und Ziel sind korrelative Begriffe, sodass eine Motivänderung auch eine Änderung des Ziels bewirkt. Das Motiv lässt sich nicht unabhängig vom Ziel definieren. Folglich stellt die Kenntnis des Ziels eine bedeutende Voraussetzung für die Feststellung des Motivs dar.

Dem „Erklärenden Wörterbuch der georgischen Sprache“ zufolge, ist der Begriff „Ausbeutung“ als „Aneignung der Arbeitsergebnisse eines Menschen durch einen anderen“ zu verstehen.<sup>7</sup> Hinsichtlich des Erfordernisses der bezweckten Ausbeutung listet die amtli-

<sup>5</sup> Vgl. *Nachkebia, Guram*, in: *Nachkebia, Guram/Gorashvili, Giorgi/Mamulashvili, Gocha/Todua, Nona/Gogshelidze, Revaz/Sulakvelidze, Davit/Dvalidze Irakli, Probleme der Rechtsanwendung und Kriminalisierung moderner organisierter Straftaten im georgischen Strafrecht*, 2012, S. 262.

<sup>6</sup> *Nachkebia, Guram*, in: *Nachkebia, Guram/Gorashvili, Giorgi/Mamulashvili, Gocha/Todua, Nona/Gogshelidze, Revaz/Sulakvelidze, Davit/Dvalidze Irakli, Probleme der Rechtsanwendung und Kriminalisierung moderner organisierter Straftaten im georgischen Strafrecht*, 2012, S. 266.

<sup>7</sup> *Autorenkollektiv, Red. Arabuli, Avtandil, Erklärendes Wörterbuch der georgischen Sprache, Band IV*, 2019, S. 414.

che Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> gStGB eine Reihe strafbarer Handlungen (z.B. Zwangsarbeit und -prostitution, Organentnahme unter Zwang oder Täuschung) auf, die in psychologischer Hinsicht als Maßnahmen zur Erlangung eines materiellen oder anderen Vorteils zu sehen sind. Es ist unumstritten, dass ein durch eine solche Handlung erlangter materieller Vorteil der Erfüllung einer Bereicherungsabsicht dient, während die Erlangung eines anderen Vorteils zur Befriedigung sonstiger niedriger Motive führt. Dementsprechend handelt der Täter bei Vorliegen eines Ausbeutungsziels stets aus einem niedrigen Motiv.

Ein „materieller Vorteil“ rührt von einem Menschen, einer Sache oder einem Geschäft her und bedeutet für den Begünstigten die Herbeiführung einer gewünschten Folge. Ein „anderer Vorteil“ kann indes auch immaterieller Natur sein, wie beispielsweise die Erlangung eines höheren Status innerhalb einer kriminellen Gruppe, die Ersparnis von Zeit, die Erleichterung der Begehung einer Straftat oder die Schaffung von Möglichkeiten zur Verdeckung einer Straftat.

Es ist hervorzuheben, dass der Motivbildung, entsprechende Motivationsfaktoren – wie Ziel, Maßnahmen zur und Möglichkeiten der Zielerreichung – vorangehen.<sup>8</sup> Die in der amtlichen Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> gStGB – die „das Erlangen eines materiellen oder anderen Vorteils“ als Ziel benennt – aufgezählten Handlungen erlauben Rückschlüsse darauf, ob das Motiv des Menschenhandels Habgier oder ein sonstiges niedriges Motiv ist.

Der im Art. 143<sup>1</sup> gStGB genannte Prozess der Zielerreichung der Ausbeutung kann folgendermassen dargestellt werden: die Tat wird aus Habgier oder einem sonstigen niedrigen Motiv begangen; die Tat wird auf eine bestimmte Art und Weise begangen; Ziel ist es, dass das Opfer zur Erfüllung des betreffenden Tätermotivs bestimmte Handlung ausführt oder dass ein Körperteil des Opfers als Einflussobjekt verwendet wird (Ausbeutungshandlungen); Erlangung eines materiellen oder sonstigen Vorteils als Ziel (subjektives Ausbeutungsmerkmal).

#### **IV. Die Zwang oder Täuschung beruhende Entnahme, Transplantation oder anderweitige Verwendung menschlicher Organe, Organteile oder Gewebe als Ziel des Menschenhandels**

Punkt 1d) der amtlichen Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> StGB definiert die „auf Zwang oder Täuschung beruhenden Duldung der Entnahme, Transplantation oder anderweitige Verwendung menschlicher Organe, Organteile oder Gewebe“ als eine Kategorie der Ausbeutung, die dem Ziel des Menschenhandels im engeren Sinn gleichsteht. Ziel des Täters ist dabei nicht die Ausnutzung des Opfers als Arbeitskraft, sondern die Ausnutzung seines Körpers. Es stellt sich die Frage, wie dieser Tatbestand von dem des Art. 134 gStGB (Erzwingen der Duldung der Entnahme eines Organs, eines Organteils oder eines Gewebes eines Menschen) abzugrenzen ist.

Zunächst ist hervorzuheben, dass in Art. 134 gStGB vier alternative Ziele festgelegt sind, nämlich: (1) Behandlung, (2) Transplantation, (3) Experiment oder (4) Herstellung eines Arzneimittels. Die in Punkt 1d) der Anmerkung zu Art. 134<sup>1</sup> gStGB beschriebene Handlung muss indes zur Erlangung eines materiellen oder anderweitigen Vorteils begangen werden. Dabei ist es offensichtlich, dass „anderer Vorteil“ ein derart umfassendes Ziel darstellt (siehe oben), dass auch die in Art. 134 gStGB genannten Ziele erfasst werden. Demnach ist sowohl der von Art. 134 als auch der von Art. 143<sup>1</sup> gStGB jeweils vorgesehene Zweck erfüllt, wenn der Täter dem Opfer aufgrund einer Einwirkung mittels Zwangs oder Täuschung Organe, Organteile oder Gewebe entnimmt, überträgt oder diese anderweitig verwendet.

Weder die objektiven noch die subjektiven Tatbestandsmerkmale ermöglichen eine klare Abgrenzung der beiden Delikte voneinander. Darüber hinaus ist auch das Konkurrenzverhältnis zwischen den Normen ungeklärt und bietet somit keine Grundlage für die Lösung der Frage.

Im Ergebnis ist folglich eine Kollision zwischen Art. 134 und Art. 143<sup>1</sup> gStGB festzustellen, die auf gesetzgeberischer Ebene aufgelöst werden muss.

<sup>8</sup> Dvalidze, *Irakli*, Die Auswirkung von Motiv und Zweck auf die Qualifikation der Handlung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit, 2008, S. 26 ff. Siehe auch *Heckhausen, Heinz*, Motivation und Handeln, 2. Auflage, 2003, S. 26 ff.

## V. Eine Person den Bedingungen moderner Sklaverei aussetzen als Ziel des Menschenhandels

Punkt 1e) der amtlichen Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> gStGB normiert es als Form der Ausbeutung, wenn eine Person den Bedingungen moderner Sklaverei ausgesetzt wird. Darunter zu verstehen ist das Schaffen von Bedingungen, in denen das Opfer entweder entgeltlich, unentgeltlich oder für ein nicht angemessenes Entgelt zugunsten eines anderen eine Arbeit ausübt oder eine Dienstleistung anbietet und dabei aufgrund der Abhängigkeit von dieser Person, nicht in der Lage ist, seine Situation zu ändern. Da die Ausübung der Arbeitstätigkeit beziehungsweise das Anbieten einer Dienstleistung durch das Opfer sowohl bezahlt als auch unbezahlt erfolgen kann, ist der Aspekt der Vergütung für die Tatbestandsverwirklichung nicht entscheidend.

Für die Tatbestandserfüllung müssen folgende Merkmale erfüllt sein: (1) das Opfer leistet eine Arbeit oder bietet eine Dienstleistung zugunsten Dritter an; (2) das Opfer kann seine Situation beziehungsweise die Bedingungen aufgrund der Abhängigkeit vom Täter nicht ändern; (3) bezüglich der Verwirklichung der beiden genannten Merkmale liegt Absicht auf Seiten des Täters vor.

## VI. Das Einbeziehen einer Person in kriminelle Tätigkeiten als Ziel des Menschenhandels

Sowohl im georgischen Recht als auch in internationalen Rechtsnormen wird Menschenhandel als ein weit gefasster Tatbestand verstanden, da dieser auch solche Handlungen erfasst, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang zum Menschenhandel stehen. Im ursprünglichen Sinn bedeutet Handel ein zwischen zwei Parteien abgeschlossenes Vermögensgeschäft. Es ist unmöglich, dass mit dem Menschenhandel solche Handlungen im Zusammenhang stehen, wie z.B. jemanden mit Nötigung oder Drohung anwerben oder einstellen, mit dem Zweck ihn später in eine verbrecherische Tätigkeit einzubeziehen usw.

Die in den beiden den Menschenhandel betreffenden Rechtsnormen (Art. 143<sup>1</sup> und Art. 143<sup>2</sup> gStGB) formulierten Straftatbestände sind formell. Das Delikt selbst

umfasst viele Tathandlungen, die soziale Missbilligung verdienen. Das Einbeziehen einer Person in kriminelle Tätigkeiten stellt eines der Ziele des Menschenhandels dar. Wird dieses Ziel realisiert, d.h. begeht das Opfer eine konkrete, vom Menschenhändler organisierte oder von ihm im Wege der Anstiftung verursachte Straftat, stellt sich die Frage, ob eine Teilnehmerstrafbarkeit des Menschenhändlers (als Organisator oder Anstifter) gemäß dem jeweils verwirklichten Delikts gegeben ist oder ob hier der Tatbestand des Menschenhandels erfüllt ist. Nach zutreffender Auffassung „ist eine zusätzliche Qualifikation der Handlung im Fall einer realen Verwirklichung der Ausbeutung in der Regel nicht erforderlich (außer, wenn das Opfer in die kriminelle Tätigkeit eingebunden ist).“<sup>9</sup>

Demnach führt die Handlung des Menschenhändlers zur Verwirklichung einer weiteren Straftat – die dann zum Delikt des Menschenhandels in Tateinheit steht – wenn eine der folgenden Konstellationen vorliegt: (1) Die Einbeziehung in die kriminelle Tätigkeit zum Zweck des Menschenhandels stellt **das Ziel und nicht einen Teil des objektiven Tatbestands dar**, weshalb der Tatbestand des Menschenhandels die anderen verwirklichten Straftaten nicht absorbiert. (2) Sowohl das Opfer als auch der Menschenhändler greifen **durch die Begehung der gemeinsamen Straftat** ein neues, eigenständiges Rechtsgut an. Wird das Opfer beispielsweise zur Begehung eines Diebstahls oder Raubes als Täter eingesetzt, werden der Menschenhändler und das Opfer sowohl wegen Menschenhandels als auch wegen Diebstahls beziehungsweise Raubes bestraft.

## VII. Das Ausnutzen einer auf Zwang beruhenden Dienstleistung als Ziel und eigenständige Straftat

Gemäß Art. 143<sup>3</sup> gStGB ist das Ausnutzen einer von einem Opfer des Menschenhandels (Art. 143<sup>1</sup> und 143<sup>2</sup> gStGB) erbrachten Dienstleistung, die nach der amtlichen Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> gStGB als Ausbeutung gilt, strafbar. Die Definition der Ausbeutung erfasst

<sup>9</sup> *Todua, Nona*, in: Nachkebia, Guram/Gorashvili, Giorgi/Mamulashvili, Gocha/Todua, Nona/Gogshelidze, Revaz/Sulakvelidze, Davit/Dvalidze Irakli, Probleme der Rechtsanwendung und Kriminalisierung moderner organisierter Straftaten im georgischen Strafrecht, 2012, S. 283.

verschiedene Arten von Dienstleistungen (u.a. Arbeit, sexuelle Dienstleistung), die ein Ziel des Menschenhändlers darstellen können. Das Profitieren von einer solchen Dienstleistung durch eine andere Person ist gemäß Art. 143<sup>3</sup> gStGB strafbar, wenn dieser Person bewusst war, dass der Dienstleistende gleichzeitig Opfer eines Menschenhandels ist. Nach zutreffender Meinung ist als Täter jedoch derjenige ausgeschlossen, der die in Art. 143<sup>1</sup> beziehungsweise Art. 143<sup>2</sup> gStGB normierte „Haupttat“ („Predicate offence“) begangen hat.<sup>10</sup>

In diesem Zusammenhang soll noch darauf hingewiesen werden, dass der Täter der in Art. 143<sup>3</sup> gStGB vorgesehenen Straftat sich außerdem wegen Nichtanzeige einer Straftat (Art. 376 gStGB) strafbar machen kann. Verfügt er bei der Ausnutzung der Dienstleistung über die sichere Kenntnis der Identität des Menschenhändlers, reicht eine Bestrafung allein nach Art. 143<sup>3</sup> gStGB nicht aus.

### VIII. Die Einwilligung des Menschenhandelsopfers in seine Ausbeutung

Gemäß Art. 4 lit. b des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005<sup>11</sup> ist die Einwilligung des Menschenhandelsopfers in seine Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter lit. a genannten Mittel eingesetzt wurde. Denselben Hinweis enthält auch Art. 3 lit. b des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.<sup>12</sup>

Gemäß Art. 3 lit. a des georgischen Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 28. April 2006 „wird der Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in seine bewusste Ausbeutung keine Bedeutung beigemessen“. Dementsprechend wurde durch das Gesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches vom 20. Juni

2006 in die amtliche Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup>gStGB folgender Eintrag aufgenommen: „Der Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in seine bewusste Ausbeutung wird keine Bedeutung beigemessen.“

Gemäß Punkt 2 der amtlichen Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> gStGB „wird der Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in seine bewusste Ausbeutung zum Zweck dieses Artikels und des Art. 143<sup>2</sup> keine Bedeutung beigemessen“.

Hinsichtlich der besagten Einwilligung ist folgende Konstellation von besonderem Interesse: Wie bereits oben angemerkt, ist es nach dem gStGB nicht erforderlich, dass der Ankauf, Verkauf oder ein anderes gesetzwidriges Geschäft die Ausbeutung des Opfers zum Ziel haben. Darunter fallen solche Situationen, in denen die Menschenhändler über einen Dritten (Opfer des Menschenhandels) ein Geschäft abschließen, von dessen Inhalt das Opfer jedoch über keinerlei Informationen verfügt. Ausgehend davon ist es denkbar, dass ein solches rechtswidriges Geschäft in der Anwesenheit des Opfers abgeschlossen wird und dieses dazu seine Einwilligung erteilt.

Das gStGB verweist lediglich auf die Einwilligung des Opfers in seine Ausbeutung. Da die genannten Handlungen (Ankauf, Verkauf oder andere gegen das Opfer gerichtete gesetzeswidrige Geschäfte) in den entsprechenden Konventionen nicht erwähnt werden und als Menschenhandel allein Handlungen zum Zweck der Ausbeutung gelten, ist es folgerichtig, dass die Einwilligung des Opfers in seine Ausbeutung dort nur in Verbindung mit der Ausbeutung erörtert wird. Offenbar hat der georgische Gesetzgeber diesen Umstand nicht beachtet und die die Einwilligung des Opfers betreffenden Bestimmungen wortwörtlich übernommen. Dies führt konsequenterweise zu dem Ergebnis, dass **beim Ankauf, Verkauf oder sonstigen rechtswidrigen Geschäften** die Einwilligung des Opfers beachtlich ist und zum Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Menschenhandel führt. Es ist offensichtlich, dass eine solche Konsequenz weder dem Gedanken der internationalen noch dem der georgischen strafrechtlichen Normen gerecht wird.

Folglich lässt sich im gStGB eine Lücke feststellen, aufgrund deren der zweite Teil der amtlichen Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> gStGB folgende Formulierung verlangt: „Für die Ziele dieses Artikels und die des Art. 143<sup>2</sup> dieses Gesetzes hat die Einwilligung einer Person in die

<sup>10</sup> *Kharanauli, Levan*, in: Dvalidze, Irakli/Kharanauli, Levan/Tumanishvili, Giorgi/Tsikarishvili, Kakha, Straftaten gegen die Grundrechte und die Freiheit der Person nach dem georgischen Strafgesetzbuch, 2019, S. 101, 120.

<sup>11</sup> In Kraft getreten am 01.02.2008.

<sup>12</sup> In Georgien in Kraft getreten am 05.10.2006.

ihr gegenüber geplante Ausbeutung oder eine andere der in den genannten Artikeln beschriebenen Handlungen keine Bedeutung.“

## IX. Schlussfolgerungen

Die Untersuchung führt zu folgenden Erkenntnissen:

- 1) Art. 143<sup>1</sup> und Art. 143<sup>2</sup> gStGB sind so zu formulieren, dass Zweideutigkeit vermieden wird und nicht ausschließlich nur der An- oder Verkauf eines Menschen mit dem Ziel der Ausbeutung in Verbindung gebracht wird. Auch andere Handlungen dürfen nur dann als Menschenhandel qualifiziert werden, wenn diese zum Zweck der Ausbeutung begangen werden.
- 2) Aufgrund der in Art. 143<sup>1</sup> gStGB genannten Merkmale lässt sich schlussfolgern, dass der Täter **aus Habgier oder anderen niedrigen Beweggründen** handelt. Im Aufsatz wurde das Verfahren zur Erreichung des in Art. 143<sup>1</sup> StGB genannten **Ausbeutungszieles** dargestellt, wodurch das Verständnis von dieser Straftat in psychologischer Hinsicht vereinfacht wird.
- 3) Es existiert eine Kollision zwischen Art. 134 und Art. 143<sup>1</sup> gStGB, die auf Gesetzgebungsebene aufzulösen ist.
- 4) Es wurde dargelegt, dass für das Tatbestandsmerkmal „einen Menschen moderner Sklaverei aussetzen“ die Frage nach dem Entgelt keine Rolle spielt, denn es ist klar ersichtlich, dass die vom Opfer zugunsten Dritter erbrachte Arbeits- oder Dienstleistung sowohl (angemessen oder unangemessen) entgeltlich als auch unentgeltlich erfolgen kann.
- 5) Der Begriff des Menschenhandels ist sowohl in georgischen als auch internationalen Rechtsnormen weit gefasst, da als „Handel“ auch solche Handlungen gelten, die mit einem Kaufgeschäft zwischen zwei Parteien keinen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen.
- 6) Es wurde festgestellt, dass Delikte, die durch das Opfer im Rahmen seiner gezielten Ausnutzung begangen werden, hinsichtlich der Strafbarkeit des Menschenhändlers in Tateinheit zum Menschenhandel stehen. Beinhaltet der Menschenhandel das Ausnutzen des Opfers zur Begehung krimineller Tätigkeiten, kann das Delikt des Menschenhandels die

- vom Opfer begangenen Straftaten nicht absorbieren.
- 7) Kennt der Täter des in Art. 143<sup>3</sup> gStGB normierten Delikts die Identität des Menschenhändlers, kann er sich auch wegen Nichtanzeige einer Straftat (Art. 376 gStGB) strafbar machen.
  - 8) Entsprechend den Konventionen deutet die amtliche Anmerkung zu Art. 143<sup>1</sup> gStGB nur auf die Einwilligung des Menschenhandelsopfers in seine Ausbeutung hin. Da das gStGB den Ankauf sowie den Verkauf eines Menschen oder ein sonstiges über ihn abgeschlossenes Geschäft nicht mit dem Ziel der Ausbeutung verbindet, ist es notwendig, die Einwilligung des Opfers auch im Fall der anderen Handlungsalternativen als irrelevant zu behandeln. Folglich sollte der zweite Teil der Anmerkung des Art. 143<sup>3</sup> StGB folgendermaßen formuliert werden: „Für die Ziele dieses Artikels und des Art. 143<sup>2</sup> dieses Gesetzes hat die Einwilligung einer Person in die ihr gegenüber geplante Ausbeutung oder in die in den genannten Artikeln beschriebenen Handlungen keine Bedeutung.“